

## Endgültige Bedingungen

### VERBOT DES VERKAUFS AN KLEINANLEGER IM EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUM

Die Gedeckten Schuldverschreibungen sind nicht zum Angebot, zum Verkauf oder zur sonstigen Zurverfügungstellung an Kleinanleger im Europäischen Wirtschaftsraum ("**EWR**") bestimmt und sollten Kleinanlegern im EWR nicht angeboten, nicht an diese verkauft und diesen auch nicht in sonstiger Weise zur Verfügung gestellt werden. Entsprechend wurde kein nach der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 (die "**PRIIP-Verordnung**") erforderliches Basisinformationsblatt für das Angebot oder den Verkauf oder die sonstige Zurverfügungstellung der Gedeckten Schuldverschreibungen an Kleinanleger im EWR erstellt; daher kann das Angebot oder der Verkauf oder die sonstige Zurverfügungstellung der Gedeckten Schuldverschreibungen an Kleinanleger im EWR nach der PRIIP-Verordnung rechtswidrig sein. Für die Zwecke dieser Bestimmung bezeichnet der Begriff Kleinanleger eine Person, die eines (oder mehrere) der folgenden Kriterien erfüllt: (i) sie ist ein Kleinanleger im Sinne von Artikel 4 Abs. 1 Nr. 11 der Richtlinie 2014/65/EU, in der jeweils geltenden Fassung ("**MiFID II**"); (ii) sie ist ein Kunde im Sinne der Richtlinie (EU) 2016/97 (IDD), in der jeweils geltenden Fassung, soweit dieser Kunde nicht als professioneller Kunde im Sinne von Artikel 4 Abs. 1 Nr. 10 MiFID II gilt; oder (iii) sie ist kein qualifizierter Anleger im Sinne der Verordnung (EU) 2017/1129, in der jeweils geltenden Fassung.

### Produktüberwachung nach MiFID II / Ausschließlicher Zielmarkt geeignete Gegenparteien und professionelle Anleger

Ausschließlich für die Zwecke des Produktgenehmigungsverfahrens des Konzepteurs hat die Zielmarktbeurteilung in Bezug auf die Gedeckten Schuldverschreibungen zu dem Ergebnis geführt, dass: (i) der Zielmarkt für die Gedeckten Schuldverschreibungen ausschließlich geeignete Gegenparteien und professionelle Kunden sind, wie jeweils in der Richtlinie 2014/65/EU (in der jeweils geltenden Fassung, "**MiFID II**") definiert; und (ii) alle Kanäle für den Vertrieb der Gedeckten Schuldverschreibungen an geeignete Gegenparteien und professionelle Kunden geeignet sind. Jede Person, die die Gedeckten Schuldverschreibungen später anbietet, verkauft oder empfiehlt, (ein "**Vertreiber**") sollte die Zielmarktbeurteilung des Konzepteurs berücksichtigen, wobei ein der MiFID II unterliegender Vertreiber jedoch dafür verantwortlich ist, eine eigene Zielmarktbeurteilung in Bezug auf die Gedeckten Schuldverschreibungen vorzunehmen (entweder durch Übernahme oder Ausarbeitung der Zielmarktbeurteilung des Konzepteurs) und geeignete Vertriebskanäle festzulegen.

**Erste Group Hypothekendarfandbrief 2020-2028**  
(die "Gedekften Schuldverschreibungen")

begeben aufgrund des

**Covered Bonds Programme**

der

**Erste Group Bank AG**

Ausgabekurs: 100 %

Begebungstag: 12.Juni.2020

Serien-Nr.: 5

Tranchen-Nr.: 1

## WICHTIGER HINWEIS

Diese Endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke des Artikels 8 der Verordnung (EU) 2017/1129, in der jeweils geänderten Fassung, abgefasst und müssen in Verbindung mit dem mehrteiligen Basisprospekt (d.h. (i) die Wertpapierbeschreibung vom 20. November 2019, und etwaige Nachträge (die "**Wertpapierbeschreibung**"), sowie (ii) das Registrierungsformular der Erste Group Bank AG vom 29. Oktober 2019, und etwaige Nachträge (das "**Registrierungsformular**")) (der "**Prospekt**") über das Covered Bonds Programme (das "**Programm**") der Erste Group Bank AG (die "**Emittentin**") gelesen werden. Der Prospekt sowie etwaige Nachträge dazu können in elektronischer Form auf der Internetseite der Emittentin ("[www.erstegroup.com/de/ueber-uns/erste-group-emissionen/prospekte/anleihen](http://www.erstegroup.com/de/ueber-uns/erste-group-emissionen/prospekte/anleihen)") eingesehen werden. Vollständige Informationen über die Emittentin und die Gedeckten Schuldverschreibungen sind nur in der Zusammenschau des Prospekts, etwaiger Nachträge dazu sowie dieser Endgültigen Bedingungen erhältlich.

## TEIL A. – EMISSIONSBEDINGUNGEN

Die für die Gedeckten Schuldverschreibungen geltenden Bedingungen sind nachfolgend aufgeführt:

### § 1 WÄHRUNG, STÜCKELUNG, FORM, DEFINITIONEN

(1) *Währung, Stückelung.* Diese Tranche (die "**Tranche**") von Hypothekenpfandbriefen (die "**Gedeckten Schuldverschreibungen**") wird von der Erste Group Bank AG (die "**Emittentin**") in Euro (EUR) (die "**festgelegte Währung**") im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 2.000.000.000,00 (in Worten: zwei Milliarden) in der Stückelung von EUR 100.000,00 (die "**festgelegte Stückelung**") begeben.

(2) *Form.* Die Gedeckten Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber.

(3) *Dauerglobalurkunde.* Die Gedeckten Schuldverschreibungen sind durch eine Dauerglobalurkunde (*classical global note*) (die "**Dauerglobalurkunde**" oder die "**Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft; der Zinszahlungsanspruch im Zusammenhang mit den Gedeckten Schuldverschreibungen ist durch die Dauerglobalurkunde mitverbrieft. Die Dauerglobalurkunde wurde von der oder für die Emittentin unterzeichnet. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.

(4) *Clearingsystem.* Die Globalurkunde wird von einem oder im Namen eines Clearingsystems oder von der Emittentin oder im Namen der Emittentin verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Gedeckten Schuldverschreibungen erfüllt sind. "**Clearingsystem**" bezeichnet OeKB CSD GmbH, Strauchgasse 1-3, A-1010 Wien, Österreich und jeden Funktionsnachfolger.

(5) *Gläubiger von Gedeckten Schuldverschreibungen.* "**Gläubiger**" bezeichnet jeden Inhaber von Miteigentumsanteilen oder anderen vergleichbaren Rechten an der Globalurkunde, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Clearingsystems auf einen neuen Gläubiger übertragen werden können.

### § 2 STATUS

Die Gedeckten Schuldverschreibungen begründen direkte, unbedingte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin und haben den gleichen Rang untereinander. Die Gedeckten Schuldverschreibungen sind nach Maßgabe des österreichischen Hypothekenbankgesetzes gedeckt und stehen im gleichen Rang mit allen anderen nicht nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin aus Hypothekenpfandbriefen.

### § 3 ZINSEN

(1) *Zinssatz.* Die Gedeckten Schuldverschreibungen werden auf der Grundlage ihres ausstehenden Gesamtnennbetrags verzinst, und zwar vom 12 Juni 2020 (der "**Verzinsungsbeginn**") (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (wie in § 5 (1) definiert) (ausschließlich).

Der Zinssatz (der "**Zinssatz**") für jede Zinsperiode (wie nachstehend definiert) ist der Referenzzinssatz (wie nachstehend definiert) oder der gemäß Absatz (2) festgelegte Ersatz-Referenzzinssatz bzw. Alternativsatz.

"**Referenzzinssatz**" bezeichnet, sofern nachstehend nichts Abweichendes bestimmt wird, den 3-Monats-EURIBOR (wie nachstehend definiert), ausgedrückt als Prozentsatz *per annum*.

Bei dem 3-Monats-EURIBOR handelt es sich um den Angebotssatz für Einlagen in der festgelegten Währung mit einer Laufzeit, die der Laufzeit des Referenzzinssatzes entspricht, der auf der Bildschirmseite (wie nachstehend definiert) am Feststellungstag (wie nachstehend definiert) gegen 11:00 Uhr (Brüsseler Ortszeit) angezeigt wird, wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle (wie in § 6 (1) angegeben) erfolgen.

"**Zinsperiode**" bezeichnet den Zeitraum von dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) bzw. von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum jeweils darauf folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich).

"**Feststellungstag**" bezeichnet den zweiten Geschäftstag (wie nachstehend definiert) vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode.

"**Geschäftstag**" bezeichnet einen Kalendertag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System 2 oder dessen Nachfolgesystem ("**TARGET**") geöffnet ist.

"**Bildschirmseite**" bedeutet Reuters EURIBOR01 oder die Nachfolgeseite, die von dem gleichen Informationsanbieter oder von einem anderen Informationsanbieter, der von der Berechnungsstelle als Ersatzinformationsanbieter für die Anzeige des Referenzzinssatzes benannt wird, angezeigt wird.

Sollte die Bildschirmseite nicht mehr zur Verfügung stehen, oder wird der Referenzzinssatz zu der genannten Zeit am relevanten Feststellungstag nicht auf der Bildschirmseite angezeigt, wird die Berechnungsstelle von jeder der Referenzbanken (wie nachstehend definiert) deren jeweiligen Satz (jeweils als Prozentsatz *per annum* ausgedrückt) anfordern, zu dem sie Einlagen in der festgelegten Währung mit einer Laufzeit, die der Laufzeit des Referenzzinssatzes entspricht, um ca. 11:00 Uhr (Brüsseler Ortszeit) am Feststellungstag anbieten.

Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Sätze nennen, gilt als Referenzzinssatz für die relevante Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste Tausendstel Prozent, wobei 0,0005 aufgerundet wird) dieser Sätze, wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.

Für den Fall, dass der Referenzzinssatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, gilt als Referenzzinssatz für die relevante Zinsperiode der von der Berechnungsstelle gemäß ihrem billigen Ermessen bestimmte Satz; bei der Bestimmung dieses Satzes richtet sich die Berechnungsstelle nach der üblichen Marktpraxis.

"**Referenzbanken**" bezeichnet vier Großbanken im Interbankenmarkt der Euro-Zone oder im Londoner Interbankenmarkt.

"**Euro-Zone**" bezeichnet das Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die gemäß dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft (unterzeichnet in Rom am 25. März 1957), geändert durch den Vertrag über die Europäische Union (unterzeichnet in Maastricht am 7. Februar 1992), den Amsterdamer Vertrag vom 2. Oktober 1997 und den Vertrag von Lissabon vom 13. Dezember 2007, in seiner jeweiligen Fassung, die einheitliche Währung eingeführt haben oder jeweils eingeführt haben werden.

(2) *Ersatz-Referenz(zins)satz oder Alternativsatz.*

- (i) *Benchmark-Ereignis.* Im Fall eines Benchmark-Ereignisses (wie nachstehend definiert),
- (A) wird sich die Emittentin in angemessenem Umfang bemühen, einen Unabhängigen Berater (wie nachstehend definiert) zu ernennen, der nach seinem billigen Ermessen (in Abstimmung mit der Berechnungsstelle) einen Ersatz-Referenz(zins)satz (wie nachstehend definiert) bzw. einen Alternativsatz (wie nachstehend definiert) bestimmen wird, der an die Stelle des vom Benchmark-Ereignis betroffenen 3-Monats-EURIBOR (der "**Original-Referenzzinssatz**") tritt; oder
  - (B) wird die Emittentin, falls der Unabhängige Berater von der Emittentin nicht ernannt wird oder nicht rechtzeitig ernannt werden kann oder falls ein Unabhängiger Berater von der Emittentin ernannt wird, aber dieser keinen Ersatz-Referenz(zins)satz bzw. Alternativsatz bestimmt, nach ihrem billigen Ermessen (in Abstimmung mit der Berechnungsstelle) einen Ersatz-Referenz(zins)satz bzw. einen Alternativsatz bestimmen, der an die Stelle des vom Benchmark-Ereignis betroffenen Original-Referenzzinssatzes tritt,

und kann der Unabhängige Berater (im Fall des vorstehenden Absatzes (A)) bzw. die Emittentin (im Fall des vorstehenden Absatzes (B)) einen Anpassungs-Spread (wie nachstehend definiert) (gemäß dem nachfolgenden Unterabsatz (ii)) und etwaige Benchmark-Änderungen (gemäß dem nachfolgenden Unterabsatz (iii)) bestimmen.

Ein Ersatz-Referenz(zins)satz bzw. ein Alternativsatz, ein etwaiger Anpassungs-Spread und etwaige Benchmark-Änderungen gelten ab dem vom Unabhängigen Berater (im Fall des vorstehenden Absatzes (A)) oder von der Emittentin (im Fall des vorstehenden Absatzes (B)) nach seinem bzw. ihrem billigen Ermessen gewählten Feststellungstag (einschließlich), frühestens jedoch ab dem Feststellungstag, der auf den Tag des Benchmark-Ereignisses fällt, oder, falls auf diesen Tag kein Feststellungstag fällt, der unmittelbar auf den Tag des Benchmark-Ereignisses folgt (der "**maßgebliche Feststellungstag**"), vorbehaltlich der vorherigen Mitteilung der Emittentin an die

Gläubiger gemäß § 11.

Unbeschadet der Allgemeingültigkeit des Vorstehenden und der nachfolgenden Definitionen der Begriffe Anpassungs-Spread, Ersatz-Referenz(zins)satz und Alternativsatz wird der Unabhängige Berater (im Fall des vorstehenden Absatzes (A)) oder die Emittentin (im Fall des vorstehenden Absatzes (B)) bei Feststellungen nach Maßgabe dieses § 3 (2) ein etwaiges Amtliches Ersetzungskonzept, eine etwaige Branchenlösung oder eine etwaige Allgemein Akzeptierte Marktpraxis berücksichtigen.

- (ii) *Anpassungs-Spread.* Falls der Unabhängige Berater (im Fall des vorstehenden Absatzes (i) (A)) oder die Emittentin (im Fall des vorstehenden Absatzes (i) (B)) nach seinem bzw. ihrem billigen Ermessen (A) bestimmt, dass ein Anpassungs-Spread auf den Ersatz-Referenz(zins)satz bzw. den Alternativsatz anzuwenden ist, und (B) den Umfang, eine Formel oder die Methode zur Bestimmung eines solchen Anpassungs-Spread festlegt, dann findet ein solcher Anpassungs-Spread auf den Ersatz-Referenz(zins)satz bzw. den Alternativsatz Anwendung.
- (iii) *Benchmark-Änderungen.* Bestimmt der Unabhängige Berater (im Fall des vorstehenden Absatzes (i) (A)) oder die Emittentin (im Fall des vorstehenden Absatzes (i) (B)) nach seinem bzw. ihrem billigen Ermessen einen Ersatz-Referenz(zins)satz bzw. einen Alternativsatz, so ist die Emittentin auch berechtigt, nach ihrem billigen Ermessen diejenigen Änderungen der Emissionsbedingungen der Gedeckten Schuldverschreibungen in Bezug auf die Bestimmung des Original-Referenzzinssatzes (einschließlich, jedoch ohne Beschränkung hierauf, des Feststellungstags, des Zinstagequotienten, der Geschäftstage, der maßgeblichen Uhrzeit und der maßgeblichen Bildschirmseite für den Bezug des Ersatz-Referenz(zins)satzes bzw. des Alternativsatzes sowie der Ausfallbestimmungen für den Fall der Nichtverfügbarkeit der maßgeblichen Bildschirmseite) vorzunehmen, die nach Auffassung des Unabhängigen Beraters (im Fall des vorstehenden Absatzes (i) (A)) oder der Emittentin (im Fall des vorstehenden Absatzes (i) (B)) erforderlich oder zweckmäßig sind, um die Ersetzung des Original-Referenzzinssatzes durch den Ersatz-Referenz(zins)satz bzw. den Alternativsatz praktisch durchführbar zu machen (diese Änderungen werden als die "**Benchmark-Änderungen**" bezeichnet).
- (iv) *Definitionen.*

"**Anpassungs-Spread**" bezeichnet entweder einen Spread (der positiv oder negativ sein kann) oder die Formel oder Methode zur Berechnung eines Spread, der bzw. die nach Bestimmung durch den Unabhängigen Berater (im Fall des vorstehenden Absatzes (i) (A)) oder die Emittentin (im Fall des vorstehenden Absatzes (i) (B)) nach seinem bzw. ihrem billigen Ermessen auf den maßgeblichen Ersatz-Referenz(zins)satz bzw. den maßgeblichen Alternativsatz anzuwenden ist, um wirtschaftliche Nachteile oder gegebenenfalls Vorteile der Gläubiger – soweit als unter den betreffenden Umständen mit vertretbarem Aufwand möglich – zu verringern oder zu beseitigen, die durch die Ersetzung des Original-Referenzzinssatzes durch den Ersatz-Referenz(zins)satz bzw. den Alternativsatz entstehen, und der bzw. die

- (a) in einem Amtlichen Ersetzungskonzept oder anderenfalls in einer Branchenlösung formell in Bezug auf die Ersetzung des Original-Referenzzinssatzes durch den Ersatz-Referenz(zins)satz oder den Alternativsatz (je nachdem) empfohlen wird, oder, falls mehrere solcher formellen Empfehlungen vorliegen, von dem Unabhängigen Berater (im Fall des vorstehenden Absatzes (i) (A)) oder der Emittentin (im Fall des vorstehenden Absatzes (i) (B)) nach seinem bzw. ihrem billigen Ermessen aus diesen Empfehlungen ausgewählt wird; oder
- (b) bei Nichtvorliegen einer solchen Empfehlung bzw. im Falle eines Alternativsatzes nach Bestimmung des Unabhängigen Beraters (im Fall des vorstehenden Absatzes (i) (A)) oder der Emittentin (im Fall des vorstehenden Absatzes (i) (B)) nach seinem bzw. ihrem billigen Ermessen anderweitig als Branchenstandard für außerbörsliche ("OTC") Derivategeschäfte anerkannt oder normalerweise angewandt wird oder dessen Anwendung im Rentenmarkt für andere Anleihen Marktpraxis ist, jeweils mit Bezug auf den Original-Referenzzinssatz, wenn dieser durch den Ersatz-Referenz(zins)satz bzw. den Alternativsatz ersetzt wurde; oder
- (c) von dem Unabhängigen Berater (im Fall des vorstehenden Absatzes (i) (A)) oder der Emittentin (im Fall des vorstehenden Absatzes (i) (B)) nach seinem bzw. ihrem billigen Ermessen als angemessen erachtet wird, nachdem der Unabhängige Berater (im Fall des vorstehenden Absatzes (i) (A)) oder die Emittentin (im Fall des vorstehenden Absatzes (i) (B)) festgestellt hat, dass kein solcher anderer Branchenstandard anerkannt ist.

**"Alternativsatz"** bezeichnet eine alternative Benchmark oder einen alternativen Bildschirmsatz, welche bzw. welcher in Transaktionen auf den internationalen Fremdkapitalmärkten marktüblich zur Bestimmung von variablen Zinssätzen (oder maßgeblicher Bestandteile davon) in der festgelegten Währung angewendet wird, wobei sämtliche Festlegungen durch den Unabhängigen Berater (im Fall des vorstehenden Absatzes (i) (A)) oder die Emittentin (im Fall des vorstehenden Absatzes (i) (B)) erfolgen.

**"Benchmark-Ereignis"** bezeichnet einen der folgenden Umstände:

- (1) die Veröffentlichung des Original-Referenzzinssatzes (oder maßgeblicher Bestandteile davon) wird für einen Zeitraum von mindestens 5 Geschäftstagen eingestellt oder fällt ganz weg; oder
- (2) der Administrator des Original-Referenzzinssatzes gibt öffentlich bekannt, dass er die Veröffentlichung des Original-Referenzzinssatzes zu einem bestimmten Zeitpunkt innerhalb der folgenden sechs Monate dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit einstellen wird (in Fällen, in denen kein Nachfolge-Administrator bestellt wurde, der die Veröffentlichung des Original-Referenzzinssatzes fortsetzen wird); oder
- (3) die für den Administrator des Original-Referenzzinssatzes zuständige Aufsichtsbehörde gibt öffentlich bekannt, dass der Original-Referenzzinssatz zu einem bestimmten Zeitpunkt innerhalb der folgenden sechs Monate dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt worden ist oder eingestellt werden wird; oder
- (4) es erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung durch die für den Administrator des Original-Referenzzinssatzes zuständige Aufsichtsbehörde, durch die die Verwendung des Original-Referenzzinssatzes entweder allgemein oder in Bezug auf die Gedeckten Schuldverschreibungen jeweils in den folgenden sechs Monaten untersagt wird; oder
- (5) es erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung durch die für den Administrator des Original-Referenzzinssatzes zuständige Aufsichtsbehörde dahingehend, dass eine wesentliche Änderung der Methode zur Berechnung des Original-Referenzzinssatzes eingetreten ist oder bis zu einem bestimmten Zeitpunkt in den folgenden sechs Monaten eintreten wird; oder
- (6) es ist für die Berechnungsstelle, die Emittentin, einen Unabhängigen Berater oder eine andere Stelle gesetzeswidrig, an die Gläubiger zu leistende Zahlungen unter Verwendung des Original-Referenzzinssatzes zu berechnen.

**"Allgemein Akzeptierte Marktpraxis"** bezeichnet die übliche Verwendung eines bestimmten Referenzzinssatzes, gegebenenfalls vorbehaltlich bestimmter Anpassungen, anstelle des Original-Referenzzinssatzes oder die vertragliche oder anderweitige Regelung eines bestimmten Verfahrens zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen, die ansonsten unter Bezugnahme auf den Original-Referenzzinssatz, in anderen Anleiheemissionen nach dem Eintritt eines in der Definition von "Benchmark-Ereignis" aufgeführten Ereignisses bestimmt worden wären oder eine sonstige allgemein akzeptierte Marktpraxis zur Ersetzung des Original-Referenzzinssatzes als Referenzzinssatz für die Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen.

**"Unabhängiger Berater"** bezeichnet ein unabhängiges Finanzinstitut von internationaler Reputation oder einen anderen unabhängigen Finanzberater mit Erfahrung am internationalen Kapitalmarkt, der jeweils von der Emittentin auf ihre eigenen Kosten ernannt wird.

**"Branchenlösung"** bezeichnet eine öffentliche Bekanntmachung der International Swaps and Derivatives Association (ISDA), der International Capital Markets Association (ICMA), der Association for Financial Markets in Europe (AFME), der Securities Industry and Financial Markets Association (SIFMA), der SIFMA Asset Management Group (SIFMA AMG), der Loan Markets Association (LMA), des Deutschen Derivate Verbands (DDV), des Zertifikate Forum Austria oder eines sonstigen privaten Branchenverbands der Finanzwirtschaft, wonach ein bestimmter Referenzzinssatz, gegebenenfalls unter Vornahme bestimmter Anpassungen, an die Stelle des Original-Referenzzinssatzes treten sollte oder könne oder wonach ein bestimmtes Verfahren zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen, die ansonsten unter Bezugnahme auf den Original-Referenzzinssatz bestimmt werden würden, zur Anwendung gelangen sollte oder könne.

**"Amtliches Ersetzungskonzept"** bezeichnet eine verbindliche oder unverbindliche öffentliche Bekanntmachung einer Zentralbank, einer Aufsichtsbehörde oder eines öffentlich-rechtlich konstituierten oder besetzten Aufsichts- oder Fachgremiums der Finanzbranche, wonach ein

bestimmter Referenzsatz, gegebenenfalls unter Vornahme bestimmter Anpassungen, an die Stelle des Original-Referenzzinssatzes treten solle oder könne oder wonach ein bestimmtes Verfahren zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen, die ansonsten unter Bezugnahme auf den Original-Referenzzinssatz bestimmt werden würden, zur Anwendung gelangen solle oder könne.

**"Ersatz-Referenz(zins)satz"** bezeichnet einen Ersatz-, Alternativ- oder Nachfolge-Satz (ausgedrückt als Prozentsatz p.a.), der (i) von der Zentralbank, der Aufsichtsbehörde oder dem öffentlich-rechtlich konstituierten oder besetzten Aufsichts- oder Fachgremium der Finanzbranche, einschließlich einer Arbeitsgruppe oder eines Ausschusses, bei der bzw. dem die Zentralbank oder sonstige Aufsichtsbehörde den Vorsitz oder gemeinsamen Vorsitz führt oder die bzw. der auf Antrag der Zentralbank oder sonstigen Aufsichtsbehörde eingerichtet wurde, benannt wird oder (ii) von einem anderen Dritten benannt wird, der in der Finanzbranche als für die Benennung dieses Satzes allgemein zuständig anerkannt ist, der einem alternativen Referenzsatz entspricht und etwaige geltende rechtliche Anforderungen für die Verwendung zur Bestimmung der von dem Unabhängigen Berater (im Fall des vorstehenden Absatzes (i) (A)) bzw. der Emittentin (im Fall des vorstehenden Absatzes (i) (B)) nach seinem bzw. ihrem billigen Ermessen bestimmten, im Rahmen der Gedeckten Schuldverschreibungen planmäßig zu zahlenden Zinsen erfüllt.

- (v) Falls (A) die Emittentin nicht in der Lage ist, einen Unabhängigen Berater zu ernennen, oder (B) der von ihr ernannte Unabhängige Berater (im Fall des vorstehenden Absatzes (i) (A)) bzw. die Emittentin (im Fall des vorstehenden Absatzes (i) (B)) keinen Ersatz-Referenz(zins)satz bzw. keinen Alternativsatz gemäß diesem § 3 (2) bestimmt oder (C) ein Ersatz-Referenz(zins)satz bzw. ein Alternativsatz bestimmt wurde, dieser jedoch bis zum maßgeblichen Feststellungstag noch nicht gemäß dem vorstehenden Unterabsatz (i) anwendbar ist, dann ist der in Bezug auf den maßgeblichen Feststellungstag und die entsprechende Zinsperiode anwendbare 3-Monats-EURIBOR der in Bezug auf die letzte vergangene Zinsperiode geltende 3-Monats-EURIBOR.

Zur Klarstellung wird angemerkt, dass dieser Unterabsatz (v) ausschließlich für den maßgeblichen Feststellungstag und die entsprechende Zinsperiode gilt. Jeder folgende Feststellungstag und jede folgende Zinsperiode unterliegen der weiteren Anwendbarkeit dieses § 3 (2) sowie den hierin vorgesehenen Anpassungen.

- (vi) Nach Eintritt eines Benchmark-Ereignisses wird die Emittentin dies unter Angabe des Ersatz-Referenz(zins)satzes bzw. des Alternativsatzes, eines etwaigen Anpassungs-Spreads und etwaiger Benchmark-Änderungen der Berechnungsstelle und, falls dies nach den Regeln einer Börse, an der die Gedeckten Schuldverschreibungen jeweils notiert sind, erforderlich ist, der betreffenden Börse so bald wie möglich mitteilen.
- (vii) Zur Klarstellung wird angemerkt, dass dieser § 3 (2) nicht nur im Fall eines Referenzzinssatzes, sondern auch im Fall eines Referenzsatzes zur Anwendung kommt.

### (3) *Zinszahlungstage.*

Zinsen auf die Gedeckten Schuldverschreibungen sind im Nachhinein an jedem Zinszahlungstag zahlbar. **"Zinszahlungstag"** bedeutet jeder 12. Juni, 12. September, 12. Dezember und 12. März beginnend mit dem 12. September 2020.

Zinszahlungstage unterliegen einer Anpassung in Übereinstimmung mit den in § 4 (3) enthaltenen Bestimmungen.

(4) *Verzugszinsen.* Der Zinslauf der Gedeckten Schuldverschreibungen endet mit Ablauf des Kalendertages, der dem Kalendertag vorangeht, an dem die Gedeckten Schuldverschreibungen zur Rückzahlung fällig werden. Falls die Emittentin die Gedeckten Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlöst, wird der ausstehende Gesamtnennbetrag der Gedeckten Schuldverschreibungen vom Kalendertag der Fälligkeit (einschließlich) bis zum Kalendertag der tatsächlichen Rückzahlung der Gedeckten Schuldverschreibungen (ausschließlich) (ausgenommen gemäß § 5 (1a)) weiterhin in Höhe des jeweils vorgesehenen Zinssatzes verzinst. Weitergehende Ansprüche der Gläubiger bleiben unberührt.

(5) *Berechnung des Zinsbetrags.* Die Berechnungsstelle wird den auf die Gedeckten Schuldverschreibungen zu zahlenden Zinsbetrag (der **"Zinsbetrag"**) in Bezug auf die festgelegte Stückelung für die relevante Zinsperiode berechnen. Der Zinsbetrag wird berechnet, indem der Zinssatz auf die festgelegte Stückelung angewendet wird, dieser Betrag mit dem Zinstagequotienten (wie nachstehend definiert) multipliziert und der hieraus resultierende Betrag auf die nächste Untereinheit der festgelegten Währung gerundet wird, wobei eine

halbe Untereinheit aufgerundet wird oder die Rundung ansonsten gemäß der anwendbaren Marktkonvention erfolgt. Im Falle einer Verlängerung oder Verkürzung der Zinsperiode kann der auf diese Weise berechnete Zinsbetrag ohne Vorankündigung nachträglich angepasst (oder andere geeignete Anpassungsregelungen getroffen) werden.

(6) *Mitteilungen des Zinssatzes.* Die Berechnungsstelle wird veranlassen, dass die Zinsperiode und der Zinssatz der Emittentin, jeder Börse, an der die Gedeckten Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, und den Gläubigern gemäß § 11 baldmöglichst nach ihrer Bestimmung mitgeteilt werden.

(7) *Verbindlichkeit der Festsetzungen.* Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Berechnungsstelle für die Zwecke dieses § 3 gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern keine vorsätzliche Pflichtverletzung, kein böser Glaube und kein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Zahlstelle und die Gläubiger bindend, und, sofern keiner der vorstehend genannten Umstände vorliegt, haftet die Berechnungsstelle nicht gegenüber der Emittentin, der Zahlstelle oder den Gläubigern im Zusammenhang mit der Ausübung oder Nichtausübung ihrer Rechte und Pflichten und ihres Ermessens gemäß solchen Bestimmungen.

(8) *Zinstagequotient.* "**Zinstagequotient**" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Zinsbetrags auf eine Gedeckte Schuldverschreibung für einen beliebigen Zeitraum (der "**Zinsberechnungszeitraum**"):

die tatsächliche Anzahl von Kalendertagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360.

#### **§ 4 ZÄHLUNGEN**

(1) (a) *Zahlung von Kapital.* Die Zahlung von Kapital auf die Gedeckten Schuldverschreibungen erfolgt nach Maßgabe des nachstehenden Absatzes (2) an das Clearingsystem oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearingsystems.

(b) *Zahlung von Zinsen.* Die Zahlung von Zinsen auf die Gedeckten Schuldverschreibungen erfolgt nach Maßgabe des nachstehenden Absatzes (2) an das Clearingsystem oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearingsystems.

(2) *Zahlungsweise.* Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen auf die Gedeckten Schuldverschreibungen zu leistende Zahlungen in der festgelegten Wahrung.

(3) *Zahltag.* Sofern der Falligkeitstag fur eine Zahlung in Bezug auf die Gedeckten Schuldverschreibungen ansonsten auf einen Kalendertag fiele, der kein Zahltag (wie nachstehend definiert) ist, so wird der Falligkeitstag fur die Zahlung auf den nachstfolgenden Kalendertag verschoben, bei dem es sich um einen Zahltag handelt, es sei denn, der Falligkeitstag fur diese Zahlung wurde dadurch in den nachsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Falligkeitstag fur diese Zahlung auf den unmittelbar vorausgehenden Kalendertag vorgezogen, bei dem es sich um einen Zahltag handelt.

"**Zahltag**" bezeichnet einen Kalendertag (außer einem Samstag oder Sonntag), (i) an dem das Clearingsystem geoffnet ist und (ii) der ein Geschaftstag (wie in § 3 (1) definiert) ist.

Falls der Falligkeitstag einer Zahlung von Zinsen (wie oben beschrieben) vorgezogen wird oder sich nach hinten verschiebt, wird der Zinsbetrag entsprechend angepasst.

Falls der Falligkeitstag der Ruckzahlung der Gedeckten Schuldverschreibungen angepasst wird, ist der Glaubiger nicht berechtigt, Zahlungen aufgrund dieser Anpassung zu verlangen.

(4) *Bezugnahmen auf Kapital und Zinsen.* Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf "Kapital" der Gedeckten Schuldverschreibungen schließen, soweit anwendbar, die folgenden Betrage ein: den Ruckzahlungsbetrag der Gedeckten Schuldverschreibungen (wie in § 5 (1) angegeben); den vorzeitigen Ruckzahlungsbetrag der Gedeckten Schuldverschreibungen (wie in § 5 angegeben); sowie jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Gedeckten Schuldverschreibungen zahlbaren Betrage (außer Zinsen). Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf "Zinsen" der Gedeckten Schuldverschreibungen schließen, soweit anwendbar, samtliche gemaß § 7 (1) zahlbaren zusatzlichen Betrage (wie in § 7 (1) definiert) ein.

## § 5 RÜCKZAHLUNG

(1) *Rückzahlung am Fälligkeitstag oder am Erweiterten Fälligkeitstag.* Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder zurückgekauft und entwertet, werden die Gedeckten Schuldverschreibungen, vorbehaltlich einer Anpassung in Übereinstimmung mit den in § 4 (3) enthaltenen Bestimmungen zu ihrem Rückzahlungsbetrag am 12 Juni 2028 (der "**Fälligkeitstag**") oder, falls sich die Laufzeit der Gedeckten Schuldverschreibungen in Übereinstimmung mit den in § 5 (1a) enthaltenen Bestimmungen verlängert, vorbehaltlich einer Anpassung in Übereinstimmung mit den in § 5 (1d) enthaltenen Bestimmungen, am 12 Juni 2029 (der "**Erweiterte Fälligkeitstag**") zurückgezahlt. Der "**Rückzahlungsbetrag**" in Bezug auf jede Gedeckte Schuldverschreibung entspricht dem Produkt aus dem Rückzahlungskurs und der festgelegten Stückelung. Der "**Rückzahlungskurs**" entspricht 100,00%.

**Die im Folgenden verwendeten definierten Begriffe gelten nur für die Absätze (1a) ff.**

(1a) *Verlängerung der Laufzeit der Gedeckten Schuldverschreibungen.*

Falls die Emittentin den Gläubigern nicht weniger als 5 (fünf) Geschäftstage vor dem Fälligkeitstag mitteilt (die "**Nichtzahlungsmitteilung**"), dass die Emittentin den ausstehenden Gesamtnennbetrag der Gedeckten Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag nicht zurückzahlen kann, verlängert sich die Laufzeit der Gedeckten Schuldverschreibungen bis zum Erweiterten Fälligkeitstag (ausschließlich). In diesem Fall wird die Emittentin die Gedeckten Schuldverschreibungen insgesamt und nicht teilweise an dem Erweiterten Fälligkeitstag zum Rückzahlungsbetrag nebst etwaigen bis zum Erweiterten Fälligkeitstag (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen zurückzahlen. Weder die Nichtzahlung des ausstehenden Gesamtnennbetrags am Fälligkeitstag noch die Verlängerung der Laufzeit der Gedeckten Schuldverschreibungen stellt einen Verzugsfall der Emittentin für irgendwelche Zwecke dar oder gibt einem Gläubiger das Recht, die Gedeckten Schuldverschreibungen zu kündigen oder andere als ausdrücklich in diesen Emissionsbedingungen vorgesehene Zahlungen zu erhalten. Die Nichtzahlungsmitteilung ist unwiderruflich und hat gemäß § 11 zu erfolgen.

(1b) *Zinssatz.* Die Gedeckten Schuldverschreibungen werden auf der Grundlage ihres ausstehenden Gesamtnennbetrags verzinst, und zwar vom Fälligkeitstag (einschließlich) bis zum Erweiterten Fälligkeitstag (ausschließlich).

Der Zinssatz (der "**Zinssatz**") für jede Zinsperiode (wie nachstehend definiert) ist der Referenzzinssatz (wie nachstehend definiert) oder der gemäß Absatz (1c) festgelegte Ersatz-Referenzzinssatz bzw. Alternativsatz.

"**Referenzzinssatz**" bezeichnet, sofern nachstehend nichts Abweichendes bestimmt wird, den 3-Monats-EURIBOR (wie nachstehend definiert), ausgedrückt als Prozentsatz *per annum*.

Bei dem 3-Monats-EURIBOR handelt es sich um den Angebotssatz für Einlagen in der festgelegten Währung mit einer Laufzeit, die der Laufzeit des Referenzzinssatzes entspricht, der auf der Bildschirmseite (wie nachstehend definiert) am Feststellungstag (wie nachstehend definiert) gegen 11:00 Uhr (Brüsseler Ortszeit) Ortszeit) angezeigt wird, wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle (wie in § 6 (1) angegeben) erfolgen.

"**Zinsperiode**" bezeichnet den Zeitraum vom Fälligkeitstag (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum jeweils nächsten Zinszahlungstag (ausschließlich).

"**Feststellungstag**" bezeichnet den zweiten Geschäftstag (wie nachstehend definiert) vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode.

"**Bildschirmseite**" bedeutet Reuters EURIBOR01 oder die Nachfolgeside, die von dem gleichen Informationsanbieter oder von einem anderen Informationsanbieter, der von der Berechnungsstelle als Ersatzinformationsanbieter für die Anzeige des Referenzzinssatzes benannt wird, angezeigt wird.

Sollte die Bildschirmseite nicht mehr zur Verfügung stehen, oder wird der Referenzzinssatz zu der genannten Zeit am relevanten Feststellungstag nicht auf der Bildschirmseite angezeigt, wird die Berechnungsstelle von jeder der Referenzbanken (wie nachstehend definiert) deren jeweiligen Satz (jeweils als Prozentsatz *per annum* ausgedrückt) anfordern, zu dem sie Einlagen in der festgelegten Währung mit einer Laufzeit, die der Laufzeit des Referenzzinssatzes entspricht, um ca. 11:00 Uhr (Brüsseler Ortszeit) am Feststellungstag

anbieten.

Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Sätze nennen, gilt als Referenzzinssatz für die relevante Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste Tausendstel Prozent, wobei 0,0005 aufgerundet wird) dieser Sätze, wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.

Für den Fall, dass der Referenzzinssatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, gilt als Referenzzinssatz für die relevante Zinsperiode der von der Berechnungsstelle gemäß ihrem billigen Ermessen bestimmte Satz; bei der Bestimmung dieses Satzes richtet sich die Berechnungsstelle nach der üblichen Marktpraxis.

"**Referenzbanken**" bezeichnet vier Großbanken im Interbankenmarkt der Euro-Zone oder im Londoner Interbankenmarkt.

"**Euro-Zone**" bezeichnet das Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die gemäß dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft (unterzeichnet in Rom am 25. März 1957), geändert durch den Vertrag über die Europäische Union (unterzeichnet in Maastricht am 7. Februar 1992), den Amsterdamer Vertrag vom 2. Oktober 1997 und den Vertrag von Lissabon vom 13. Dezember 2007, in seiner jeweiligen Fassung, die einheitliche Währung eingeführt haben oder jeweils eingeführt haben werden.

(1c) *Ersatz-Referenzzinssatz oder Alternativsatz.*

- (i) *Benchmark-Ereignis.* Im Fall eines Benchmark-Ereignisses (wie nachstehend definiert),
- (A) wird sich die Emittentin in angemessenem Umfang bemühen, einen Unabhängigen Berater (wie nachstehend definiert) zu ernennen, der nach seinem billigen Ermessen (in Abstimmung mit der Berechnungsstelle) einen Ersatz-Referenzzinssatz (wie nachstehend definiert) bzw. einen Alternativsatz (wie nachstehend definiert) bestimmen wird, der an die Stelle des vom Benchmark-Ereignis betroffenen Reuters EURIBOR01 (der "**Original-Referenzzinssatz**") tritt; oder
  - (B) wird die Emittentin, falls der Unabhängige Berater von der Emittentin nicht ernannt wird oder nicht rechtzeitig ernannt werden kann oder falls ein Unabhängiger Berater von der Emittentin ernannt wird, aber dieser keinen Ersatz-Referenzzinssatz bzw. Alternativsatz bestimmt, nach ihrem billigen Ermessen (in Abstimmung mit der Berechnungsstelle) einen Ersatz-Referenzzinssatz bzw. einen Alternativsatz bestimmen, der an die Stelle des vom Benchmark-Ereignis betroffenen Original-Referenzzinssatzes tritt,

und kann der Unabhängige Berater (im Fall des vorstehenden Absatzes (A)) bzw. die Emittentin (im Fall des vorstehenden Absatzes (B)) einen Anpassungs-Spread (wie nachstehend definiert) (gemäß dem nachfolgenden Unterabsatz (ii)) und etwaige Benchmark-Änderungen (gemäß dem nachfolgenden Unterabsatz (iii)) bestimmen.

Ein Ersatz-Referenzzinssatz bzw. ein Alternativsatz, ein etwaiger Anpassungs-Spread und etwaige Benchmark-Änderungen gelten ab dem vom Unabhängigen Berater (im Fall des vorstehenden Absatzes (A)) oder von der Emittentin (im Fall des vorstehenden Absatzes (B)) nach seinem bzw. ihrem billigen Ermessen gewählten Feststellungstag (einschließlich), frühestens jedoch ab dem Feststellungstag, der auf den Tag des Benchmark-Ereignisses fällt, oder, falls auf diesen Tag kein Feststellungstag fällt, der unmittelbar auf den Tag des Benchmark-Ereignisses folgt (der "**maßgebliche Feststellungstag**"), vorbehaltlich der vorherigen Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger gemäß § 11.

Unbeschadet der Allgemeingültigkeit des Vorstehenden und der nachfolgenden Definitionen der Begriffe Anpassungs-Spread, Ersatz-Referenzzinssatz und Alternativsatz wird der Unabhängige Berater (im Fall des vorstehenden Absatzes (A)) oder die Emittentin (im Fall des vorstehenden Absatzes (B)) bei Feststellungen nach Maßgabe dieses § 5 (1c) ein etwaiges Amtliches Ersetzungskonzept, eine etwaige Branchenlösung oder eine etwaige Allgemein Akzeptierte Marktpraxis berücksichtigen.

- (ii) *Anpassungs-Spread.* Falls der Unabhängige Berater (im Fall des vorstehenden Absatzes (i) (A)) oder die Emittentin (im Fall des vorstehenden Absatzes (i) (B)) nach seinem bzw. ihrem billigen Ermessen (A) bestimmt, dass ein Anpassungs-Spread auf den Ersatz-Referenzzinssatz bzw. den Alternativsatz anzuwenden ist, und (B) den Umfang, eine Formel oder die Methode zur Bestimmung eines solchen Anpassungs-Spread festlegt, dann findet ein solcher Anpassungs-Spread auf den Ersatz-Referenzzinssatz bzw. den Alternativsatz Anwendung.
- (iii) *Benchmark-Änderungen.* Bestimmt der Unabhängige Berater (im Fall des vorstehenden Absatzes (i)

(A)) oder die Emittentin (im Fall des vorstehenden Absatzes (i) (B)) nach seinem bzw. ihrem billigen Ermessen einen Ersatz-Referenzzinssatz bzw. einen Alternativsatz, so ist die Emittentin auch berechtigt, nach ihrem billigen Ermessen diejenigen Änderungen der Emissionsbedingungen der Gedeckten Schuldverschreibungen in Bezug auf die Bestimmung des Original-Referenzzinssatzes (einschließlich, jedoch ohne Beschränkung hierauf, des Feststellungstags, des Zinstagequotienten, der Geschäftstage, der maßgeblichen Uhrzeit und der maßgeblichen Bildschirmseite für den Bezug des Ersatz-Referenzzinssatzes bzw. des Alternativsatzes sowie der Ausfallbestimmungen für den Fall der Nichtverfügbarkeit der maßgeblichen Bildschirmseite) vorzunehmen, die nach Auffassung des Unabhängigen Beraters (im Fall des vorstehenden Absatzes (i) (A)) oder der Emittentin (im Fall des vorstehenden Absatzes (i) (B)) erforderlich oder zweckmäßig sind, um die Ersetzung des Original-Referenzzinssatzes durch den Ersatz-Referenzzinssatz bzw. den Alternativsatz praktisch durchführbar zu machen (diese Änderungen werden als die "**Benchmark-Änderungen**" bezeichnet).

(iv) *Definitionen.*

"**Anpassungs-Spread**" bezeichnet entweder einen Spread (der positiv oder negativ sein kann) oder die Formel oder Methode zur Berechnung eines Spread, der bzw. die nach Bestimmung durch den Unabhängigen Berater (im Fall des vorstehenden Absatzes (i) (A)) oder die Emittentin (im Fall des vorstehenden Absatzes (i) (B)) nach seinem bzw. ihrem billigen Ermessen auf den maßgeblichen Ersatz-Referenzzinssatz bzw. den maßgeblichen Alternativsatz anzuwenden ist, um wirtschaftliche Nachteile oder gegebenenfalls Vorteile der Gläubiger – soweit als unter den betreffenden Umständen mit vertretbarem Aufwand möglich – zu verringern oder zu beseitigen, die durch die Ersetzung des Original-Referenzzinssatzes durch den Ersatz-Referenzzinssatz bzw. den Alternativsatz entstehen, und der bzw. die

- (a) in einem Amtlichen Ersetzungskonzept oder anderenfalls in einer Branchenlösung formell in Bezug auf die Ersetzung des Original-Referenzzinssatzes durch den Ersatz-Referenzzinssatz oder den Alternativsatz (je nachdem) empfohlen wird, oder, falls mehrere solcher formellen Empfehlungen vorliegen, von dem Unabhängigen Berater (im Fall des vorstehenden Absatzes (i) (A)) oder der Emittentin (im Fall des vorstehenden Absatzes (i) (B)) nach seinem bzw. ihrem billigen Ermessen aus diesen Empfehlungen ausgewählt wird; oder
- (b) bei Nichtvorliegen einer solchen Empfehlung bzw. im Falle eines Alternativsatzes nach Bestimmung des Unabhängigen Beraters (im Fall des vorstehenden Absatzes (i) (A)) oder der Emittentin (im Fall des vorstehenden Absatzes (i) (B)) nach seinem bzw. ihrem billigen Ermessen anderweitig als Branchenstandard für außerbörsliche ("OTC") Derivategeschäfte anerkannt oder normalerweise angewandt wird oder dessen Anwendung im Rentenmarkt für andere Anleihen Marktpraxis ist, jeweils mit Bezug auf den Original-Referenzzinssatz, wenn dieser durch den Ersatz-Referenzzinssatz bzw. den Alternativsatz ersetzt wurde; oder
- (c) von dem Unabhängigen Berater (im Fall des vorstehenden Absatzes (i) (A)) oder der Emittentin (im Fall des vorstehenden Absatzes (i) (B)) nach seinem bzw. ihrem billigen Ermessen als angemessen erachtet wird, nachdem der Unabhängige Berater (im Fall des vorstehenden Absatzes (i) (A)) oder die Emittentin (im Fall des vorstehenden Absatzes (i) (B)) festgestellt hat, dass kein solcher anderer Branchenstandard anerkannt ist.

"**Alternativsatz**" bezeichnet eine alternative Benchmark oder einen alternativen Bildschirmsatz, welche bzw. welcher in Transaktionen auf den internationalen Fremdkapitalmärkten marktüblich zur Bestimmung von variablen Zinssätzen (oder maßgeblicher Bestandteile davon) in der festgelegten Währung angewendet wird, wobei sämtliche Festlegungen durch den Unabhängigen Berater (im Fall des vorstehenden Absatzes (i) (A)) oder die Emittentin (im Fall des vorstehenden Absatzes (i) (B)) erfolgen.

"**Benchmark-Ereignis**" bezeichnet einen der folgenden Umstände:

- (1) die Veröffentlichung des Original-Referenzzinssatzes (oder maßgeblicher Bestandteile davon) wird für einen Zeitraum von mindestens 5 Geschäftstagen eingestellt oder fällt ganz weg; oder
- (2) der Administrator des Original-Referenzzinssatzes gibt öffentlich bekannt, dass er die Veröffentlichung des Original-Referenzzinssatzes zu einem bestimmten Zeitpunkt innerhalb der folgenden sechs Monate dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit einstellen wird (in Fällen, in denen kein Nachfolge-Administrator bestellt wurde, der die Veröffentlichung des Original-

Referenzzinssatzes fortsetzen wird); oder

- (3) die für den Administrator des Original-Referenzzinssatzes zuständige Aufsichtsbehörde gibt öffentlich bekannt, dass der Original-Referenzzinssatz zu einem bestimmten Zeitpunkt innerhalb der folgenden sechs Monate dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt worden ist oder eingestellt werden wird; oder
- (4) es erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung durch die für den Administrator des Original-Referenzzinssatzes zuständige Aufsichtsbehörde, durch die die Verwendung des Original-Referenzzinssatzes entweder allgemein oder in Bezug auf die Gedeckten Schuldverschreibungen jeweils in den folgenden sechs Monaten untersagt wird; oder
- (5) es erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung durch die für den Administrator des Original-Referenzzinssatzes zuständige Aufsichtsbehörde dahingehend, dass eine wesentliche Änderung der Methode zur Berechnung des Original-Referenzzinssatzes eingetreten ist oder bis zu einem bestimmten Zeitpunkt in den folgenden sechs Monaten eintreten wird; oder
- (6) es ist für die Berechnungsstelle, die Emittentin, einen Unabhängigen Berater oder eine andere Stelle gesetzeswidrig, an die Gläubiger zu leistende Zahlungen unter Verwendung des Original-Referenzzinssatzes zu berechnen.

**"Allgemein Akzeptierte Marktpraxis"** bezeichnet die übliche Verwendung eines bestimmten Referenzzinssatzes, gegebenenfalls vorbehaltlich bestimmter Anpassungen, anstelle des Original-Referenzzinssatzes oder die vertragliche oder anderweitige Regelung eines bestimmten Verfahrens zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen, die ansonsten unter Bezugnahme auf den Original-Referenzzinssatz, in anderen Anleiheemissionen nach dem Eintritt eines in der Definition von "Benchmark-Ereignis" aufgeführten Ereignisses bestimmt worden wären oder eine sonstige allgemein akzeptierte Marktpraxis zur Ersetzung des Original-Referenzzinssatzes als Referenzzinssatz für die Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen.

**"Unabhängiger Berater"** bezeichnet ein unabhängiges Finanzinstitut von internationaler Reputation oder einen anderen unabhängigen Finanzberater mit Erfahrung am internationalen Kapitalmarkt, der jeweils von der Emittentin auf ihre eigenen Kosten ernannt wird.

**"Branchenlösung"** bezeichnet eine öffentliche Bekanntmachung der International Swaps and Derivatives Association (ISDA), der International Capital Markets Association (ICMA), der Association for Financial Markets in Europe (AFME), der Securities Industry and Financial Markets Association (SIFMA), der SIFMA Asset Management Group (SIFMA AMG), der Loan Markets Association (LMA), des Deutschen Derivate Verbands (DDV), des Zertifikate Forum Austria oder eines sonstigen privaten Branchenverbands der Finanzwirtschaft, wonach ein bestimmter Referenzzinssatz, gegebenenfalls unter Vornahme bestimmter Anpassungen, an die Stelle des Original-Referenzzinssatzes treten sollte oder könne oder wonach ein bestimmtes Verfahren zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen, die ansonsten unter Bezugnahme auf den Original-Referenzzinssatz bestimmt werden würden, zur Anwendung gelangen sollte oder könne.

**"Amtliches Ersetzungskonzept"** bezeichnet eine verbindliche oder unverbindliche öffentliche Bekanntmachung einer Zentralbank, einer Aufsichtsbehörde oder eines öffentlich-rechtlich konstituierten oder besetzten Aufsichts- oder Fachgremiums der Finanzbranche, wonach ein bestimmter Referenzzinssatz, gegebenenfalls unter Vornahme bestimmter Anpassungen, an die Stelle des Original-Referenzzinssatzes treten sollte oder könne oder wonach ein bestimmtes Verfahren zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen, die ansonsten unter Bezugnahme auf den Original-Referenzzinssatz bestimmt werden würden, zur Anwendung gelangen sollte oder könne.

**"Ersatz-Referenzzinssatz"** bezeichnet einen Ersatz-, Alternativ- oder Nachfolge-Satz (ausgedrückt als Prozentsatz p.a.), der (i) von der Zentralbank, der Aufsichtsbehörde oder dem öffentlich-rechtlich konstituierten oder besetzten Aufsichts- oder Fachgremium der Finanzbranche, einschließlich einer Arbeitsgruppe oder eines Ausschusses, bei der bzw. dem die Zentralbank oder sonstige Aufsichtsbehörde den Vorsitz oder gemeinsamen Vorsitz führt oder die bzw. der auf Antrag der Zentralbank oder sonstigen Aufsichtsbehörde eingerichtet wurde, benannt wird oder (ii) von einem anderen Dritten benannt wird, der in der Finanzbranche als für die Benennung dieses Satzes allgemein zuständig anerkannt ist, der einem alternativen Referenzzinssatz entspricht und etwaige geltende rechtliche Anforderungen für die Verwendung zur Bestimmung der von dem Unabhängigen Berater (im Fall des vorstehenden Absatzes (i) (A)) bzw. der Emittentin (im Fall des vorstehenden Absatzes (i) (B)) nach

seinem bzw. ihrem billigen Ermessen bestimmten, im Rahmen der Gedeckten Schuldverschreibungen planmäßig zu zahlenden Zinsen erfüllt.

- (v) Falls (A) die Emittentin nicht in der Lage ist, einen Unabhängigen Berater zu ernennen, oder (B) der von ihr ernannte Unabhängige Berater (im Fall des vorstehenden Absatzes (i) (A)) bzw. die Emittentin (im Fall des vorstehenden Absatzes (i) (B)) keinen Ersatz-Referenzzinssatz bzw. keinen Alternativsatz gemäß diesem § 5 (1c) bestimmt oder (C) ein Ersatz-Referenzzinssatz bzw. ein Alternativsatz bestimmt wurde, dieser jedoch bis zum maßgeblichen Feststellungstag noch nicht gemäß dem vorstehenden Unterabsatz (i) anwendbar ist, dann ist der in Bezug auf den maßgeblichen Feststellungstag und die entsprechende Zinsperiode anwendbare 3-Monats-EURIBOR der in Bezug auf die letzte vergangene Zinsperiode geltende 3-Monats-EURIBOR. Falls es keine letzte vergangene Zinsperiode gibt, ist der 3-Monats-EURIBOR für die entsprechende Zinsperiode der 3-Monats-EURIBOR, der zuletzt auf der Bildschirmseite angezeigt wurde.

Zur Klarstellung wird angemerkt, dass dieser Unterabsatz (v) ausschließlich für den maßgeblichen Feststellungstag und die entsprechende Zinsperiode gilt. Jeder folgende Feststellungstag und jede folgende Zinsperiode unterliegen der weiteren Anwendbarkeit dieses § 5 (1c) sowie den hierin vorgesehenen Anpassungen.

- (vi) Nach Eintritt eines Benchmark-Ereignisses wird die Emittentin dies unter Angabe des Ersatz-Referenzzinssatzes bzw. des Alternativsatzes, eines etwaigen Anpassungs-Spreads und etwaiger Benchmark-Änderungen der Berechnungsstelle und, falls dies nach den Regeln einer Börse, an der die Gedeckten Schuldverschreibungen jeweils notiert sind, erforderlich ist, der betreffenden Börse so bald wie möglich mitteilen.

(1d) *Zinszahlungstage.*

Zinsen auf die Gedeckten Schuldverschreibungen sind im Nachhinein an jedem Zinszahlungstag zahlbar. "**Zinszahlungstag**" bedeutet jeweils den Tag, der 3 Monate nach dem vorausgehenden Zinszahlungstag liegt, oder im Falle des ersten Zinszahlungstages, nach dem Fälligkeitstag liegt.

Sofern ein Zinszahlungstag oder der Erweiterte Fälligkeitstag auf einen Kalendertag fiele, der kein Zahltag (wie nachstehend definiert) ist, so wird der Zinszahlungstag oder der Erweiterte Fälligkeitstag auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, bei dem es sich um einen Zahltag handelt, es sei denn, der Zinszahlungstag oder der Erweiterte Fälligkeitstag würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Zinszahlungstag oder der Erweiterte Fälligkeitstag auf den unmittelbar vorausgehenden Kalendertag vorgezogen, bei dem es sich um einen Zahltag handelt.

"**Zahltag**" bezeichnet einen Kalendertag (außer einem Samstag oder Sonntag), (i) an dem das Clearingsystem geöffnet ist und (ii) der ein Geschäftstag (wie nachstehend definiert) ist.

"**Geschäftstag**" bezeichnet einen Kalendertag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System 2 oder dessen Nachfolgesystem ("**TARGET**") geöffnet ist.

Falls ein Zinszahlungstag oder der Erweiterte Fälligkeitstag vorgezogen werden oder sich nach hinten verschieben, wird die Zinsperiode entsprechend angepasst.

Falls der Erweiterte Fälligkeitstag angepasst wird, ist der Gläubiger nicht berechtigt, Zahlungen aufgrund dieser Anpassung zu verlangen.

(1e) *Berechnung des Zinsbetrags.* Die Berechnungsstelle wird den auf die Gedeckten Schuldverschreibungen zu zahlenden Zinsbetrag (der "**Zinsbetrag**") in Bezug auf die festgelegte Stückelung für die relevante Zinsperiode berechnen. Der Zinsbetrag wird berechnet, indem der Zinssatz auf die festgelegte Stückelung angewendet wird, dieser Betrag mit dem Zinstagequotienten (wie nachstehend definiert) multipliziert und der hieraus resultierende Betrag auf die nächste Untereinheit der festgelegten Währung gerundet wird, wobei eine halbe Untereinheit aufgerundet wird oder die Rundung ansonsten gemäß der anwendbaren Marktkonvention erfolgt. Im Falle einer Verlängerung oder Verkürzung der Zinsperiode kann der auf diese Weise berechnete Zinsbetrag ohne Vorankündigung nachträglich angepasst (oder andere geeignete Anpassungsregelungen getroffen) werden.

(1f) *Mitteilungen des Zinssatzes.* Die Berechnungsstelle wird veranlassen, dass die Zinsperiode und der Zinssatz der Emittentin, jeder Börse, an der die Gedeckten Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, und den Gläubigern gemäß § 11 baldmöglichst

nach ihrer Bestimmung mitgeteilt werden.

(1g) *Verbindlichkeit der Festsetzungen.* Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Berechnungsstelle für die Zwecke des § 5 (1b) ff gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern keine vorsätzliche Pflichtverletzung, kein böser Glaube und kein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Zahlstelle und die Gläubiger bindend, und, sofern keiner der vorstehend genannten Umstände vorliegt, haftet die Berechnungsstelle nicht gegenüber der Emittentin, der Zahlstelle oder den Gläubigern im Zusammenhang mit der Ausübung oder Nichtausübung ihrer Rechte und Pflichten und ihres Ermessens gemäß solchen Bestimmungen.

(1h) *Zinstagequotient.* "**Zinstagequotient**" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Zinsbetrags auf eine Gedeckte Schuldverschreibung für einen beliebigen Zeitraum (der "**Zinsberechnungszeitraum**"): die tatsächliche Anzahl von Kalendertagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360.

(2) *Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen.* Die Gedeckten Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 90 Geschäftstagen gemäß § 11 gegenüber den Gläubigern vorzeitig gekündigt (wobei diese Kündigung unwiderruflich ist) und jederzeit zurückgezahlt werden, falls die Emittentin am nächstfolgenden Zinszahlungstag zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen gemäß § 7 (1) verpflichtet sein wird, und zwar als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Steuer- oder Abgabengesetze und -vorschriften der Republik Österreich oder deren politischen Untergliederungen oder Steuerbehörden oder als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Anwendung oder der offiziellen Auslegung dieser Gesetze und Vorschriften (vorausgesetzt, diese Änderung oder Ergänzung wird am oder nach dem Kalendertag, an dem die letzte Tranche dieser Serie von Gedeckten Schuldverschreibungen begeben wird, wirksam), und eine solche Änderung oder Ergänzung durch die Emittentin nachgewiesen wurde, von (i) einer von zwei bevollmächtigten Vertretern der Emittentin im Namen der Emittentin unterzeichneten Bestätigung, in der ausgeführt wird, dass eine solche Änderung oder Ergänzung eingetreten ist (unabhängig davon, ob eine solche Änderung oder Ergänzung zu diesem Zeitpunkt bereits in Kraft ist), in der die Tatsachen, die hierzu geführt haben, beschrieben werden und festgestellt wird, dass diese Verpflichtung von der Emittentin nicht durch das Ergreifen vernünftiger, ihr zur Verfügung stehender Maßnahmen abgewendet werden kann, und (ii) einem Gutachten eines unabhängigen Rechtsberaters von anerkannter Reputation, besagend, dass eine solche Änderung oder Ergänzung eingetreten ist (unabhängig davon, ob eine solche Änderung oder Ergänzung zu diesem Zeitpunkt bereits in Kraft ist), wobei eine solche Kündigung nicht früher als 90 Kalendertage vor dem frühest möglichen Termin erfolgen darf, an dem die Emittentin verpflichtet wäre, solche zusätzlichen Beträge in Bezug auf die Gedeckten Schuldverschreibungen zu zahlen, falls zu diesem Zeitpunkt eine Zahlung fällig wäre. Eine Kündigung darf nicht erfolgen, wenn zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung erfolgt, die Verpflichtung zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen nicht mehr wirksam ist.

(3) *Keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl des Gläubigers.* Die Gläubiger haben kein Recht, die vorzeitige Rückzahlung der Gedeckten Schuldverschreibungen zu verlangen.

(4) *Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag.* Für die Zwecke dieses § 5 und des § 9 entspricht der "**vorzeitige Rückzahlungsbetrag**" einer Gedeckten Schuldverschreibung dem Rückzahlungsbetrag.

## § 6

### DIE ZAHLSTELLE UND DIE BERECHNUNGSSTELLE

(1) *Bestellung; bezeichnete Geschäftsstelle.* Die anfänglich bestellte Zahlstelle und die anfänglich bestellte Berechnungsstelle und ihre anfänglich bezeichnete Geschäftsstelle lauten wie folgt:

Zahlstelle und Berechnungsstelle:

Erste Group Bank AG  
Am Belvedere 1  
A-1100 Wien  
Österreich

Die Zahlstelle und die Berechnungsstelle behalten sich das Recht vor, jederzeit ihre jeweilige bezeichnete Geschäftsstelle durch eine andere bezeichnete Geschäftsstelle in derselben Stadt zu ersetzen.

(2) *Änderung der Bestellung oder Abberufung.* Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Zahlstelle oder der Berechnungsstelle zu ändern oder zu beenden und eine andere Zahlstelle oder eine andere Berechnungsstelle zu bestellen. Die Emittentin wird jedoch jederzeit (i) solange die Gedeckten Schuldverschreibungen an einer Wertpapierbörse notiert sind, eine Zahlstelle mit bezeichneter Geschäftsstelle an einem Ort unterhalten, den die Regeln dieser Börse oder ihrer Aufsichtsbehörden verlangen, und (ii) eine Berechnungsstelle unterhalten. Die Emittentin wird die Gläubiger von jeder Änderung, Abberufung, Bestellung oder jedem sonstigen Wechsel sobald wie möglich nach Eintritt der Wirksamkeit einer solchen Veränderung informieren.

(3) *Beauftragte der Emittentin.* Die Zahlstelle und die Berechnungsstelle handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Gläubigern begründet.

(4) *Verbindlichkeit der Festsetzungen.* Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Zahlstelle für die Zwecke dieser Emissionsbedingungen gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern keine vorsätzliche Pflichtverletzung, kein böser Glaube und kein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Berechnungsstelle und die Gläubiger bindend, und, sofern keiner der vorstehend genannten Umstände vorliegt, haftet die Zahlstelle nicht gegenüber der Emittentin, der Berechnungsstelle oder den Gläubigern im Zusammenhang mit der Ausübung oder Nichtausübung ihrer Rechte und Pflichten und ihres Ermessens gemäß solchen Bestimmungen.

## § 7 STEUERN

(1) *Generelle Besteuerung.* Sämtliche Zahlungen von Kapital und Zinsen in Bezug auf die Gedeckten Schuldverschreibungen durch oder im Namen der Emittentin sind frei von und ohne Einbehalt oder Abzug von Steuern, Gebühren, Veranlagungen oder öffentlichen Abgaben welcher Art auch immer, die von oder innerhalb der Republik Österreich durch irgendeine Abgabenbehörde angelastet, auferlegt, eingehoben, vereinnahmt, einbehalten oder veranschlagt werden, zu leisten, sofern ein derartiger Einbehalt oder Abzug nicht gesetzlich vorgesehen ist.

In diesem Fall wird die Emittentin jene zusätzlichen Beträge (die "**zusätzlichen Beträge**") an den Gläubiger zahlen, die erforderlich sind, um den Gläubiger so zu stellen, als hätte er die Beträge ohne Einbehalt oder Abzug erhalten, ausgenommen dass keine derartigen zusätzlichen Beträge hinsichtlich einer Gedeckten Schuldverschreibung zahlbar sind:

(a) an einen Gläubiger oder an einen Dritten im Namen des Gläubigers, der zur Zahlung solcher Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder öffentlicher Abgaben hinsichtlich einer Gedeckten Schuldverschreibung aufgrund einer anderen Verbindung mit der Republik Österreich als jene der bloßen Inhaberschaft einer Gedeckten Schuldverschreibung verpflichtet ist; oder

(b) die zur Zahlung mehr als 30 Kalendertage nach dem Zeitpunkt vorgelegt wird, an dem eine Zahlung erstmals fällig wird, oder (falls ein fälliger Betrag unrechtmäßig zurückgehalten oder verweigert wird) nach dem Zeitpunkt, an dem eine vollständige Bezahlung des ausstehenden Betrags erfolgt, oder (falls früher) nach dem Zeitpunkt, der sieben Kalendertage nach jenem Kalendertag liegt, an dem eine Mitteilung an die Gläubiger ordnungsgemäß gemäß § 11 erfolgt, wonach bei weiterer Vorlage der Gedeckten Schuldverschreibungen die Zahlung erfolgen wird, vorausgesetzt, dass die Zahlung tatsächlich bei Vorlage durchgeführt wird, außer in dem Ausmaß, in dem der Gläubiger zu zusätzlichen Beträgen bei Vorlage zur Zahlung am 30. Kalendertag berechtigt gewesen wäre; oder

(c) die durch oder im Namen eines Gläubigers zur Zahlung vorgelegt wird, der in der Lage gewesen wäre, einen solchen Einbehalt oder Abzug durch Vorlage der betreffenden Gedeckten Schuldverschreibung bei einer anderen Zahlstelle in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union zu vermeiden.

(2) *U.S. Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA).* Die Emittentin ist berechtigt, von den an einen Gläubiger oder einen an den Gedeckten Schuldverschreibungen wirtschaftlich Berechtigten unter den Gedeckten Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträgen diejenigen Beträge einzubehalten oder abzuziehen, die erforderlich sind, um eine etwaige Steuer zu zahlen, die die Emittentin gemäß einer Vereinbarung einzubehalten oder abzuziehen verpflichtet ist, die in Artikel 1471(b) des U.S. Internal Revenue Code von 1986 in der jeweils geltenden Fassung (der "**Kodex**") beschrieben wird, oder die anderweitig gemäß den Artikeln 1471 bis 1474 des Kodex (oder etwaigen unter dem Kodex erlassenen Verordnungen oder amtlichen Auslegungen des Kodex), oder gemäß einer zwischenstaatlichen Vereinbarung zwischen den

Vereinigten Staaten und einer anderen Jurisdiktion zur Umsetzung des Kodex (oder gemäß steuerrechtlicher oder aufsichtsrechtlicher Gesetzgebung, Vorschriften oder Praktiken, die eine solche zwischenstaatliche Vereinbarung umsetzen) (jeder Einbehalt oder Abzug, ein "**FATCA Einbehalt**") vorgeschrieben wird. Weder die Emittentin noch eine andere Person ist verpflichtet, irgendwelche zusätzlichen Beträge in Bezug auf den FATCA Einbehalt zu zahlen.

## **§ 8 VERJÄHRUNG**

Ansprüche gegen die Emittentin auf Zahlungen hinsichtlich der Gedeckten Schuldverschreibungen verjähren und werden unwirksam, wenn diese nicht innerhalb von dreißig Jahren (im Falle des Kapitals) und innerhalb von drei Jahren (im Falle von Zinsen) ab dem maßgeblichen Fälligkeitstag geltend gemacht werden.

## **§ 9 KÜNDIGUNG**

(1) *Kündigungsgründe.* Jeder Gläubiger ist berechtigt, seine Gedeckten Schuldverschreibungen gemäß Absatz (2) zu kündigen und deren sofortige Rückzahlung zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie in § 5 definiert), zuzüglich etwaiger bis zum Kalendertag der Rückzahlung (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen zu verlangen, falls Zahlungsverzug von Zinsen oder Kapital hinsichtlich der Gedeckten Schuldverschreibungen für einen Zeitraum von 15 Kalendertagen (im Fall von Zinsen) oder sieben Kalendertagen (im Fall von Kapitalzahlungen) ab dem maßgeblichen Zinszahlungstag bzw. dem Fälligkeitstag (außer in dem Fall, dass sich die Laufzeit der Gedeckten Schuldverschreibungen in Übereinstimmung mit den in § 5 (1a) enthaltenen Bestimmungen verlängert) oder dem Erweiterten Fälligkeitstag (einschließlich) vorliegt

(2) *Benachrichtigung.* Eine Benachrichtigung, einschließlich einer Kündigung der Gedeckten Schuldverschreibungen gemäß Absatz (1), erfolgt nach Maßgabe des § 11 (3).

## **§ 10 BEBEGUNG WEITERER GEDECKTER SCHULDVERSCHREIBUNGEN, RÜCKKAUF UND ENTWERTUNG**

(1) *Begebung weiterer Gedeckter Schuldverschreibungen.* Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Gedeckte Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (mit Ausnahme des Kalendertags der Begebung, des Ausgabekurses, des Verzinsungsbeginns und/oder des ersten Zinszahlungstags) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Gedeckten Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden.

(2) *Rückkauf.* Die Emittentin und jede ihrer Tochtergesellschaften sind berechtigt jederzeit Gedeckte Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zurückzukaufen. Die von der Emittentin oder ihrer Tochtergesellschaft erworbenen Gedeckten Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin bzw. dieser Tochtergesellschaft von ihr gehalten, weiterverkauft oder entwertet werden.

(3) *Entwertung.* Sämtliche vollständig getilgten Gedeckten Schuldverschreibungen sind unverzüglich zu entwerten und können nicht wiederbegeben oder wiederverkauft werden.

## **§ 11 MITTEILUNGEN**

(1) *Bekanntmachung.* Alle die Gedeckten Schuldverschreibungen betreffenden Tatsachenmitteilungen sind im Internet auf der Internetseite der Emittentin ("[www.erstegroup.com](http://www.erstegroup.com)") zu veröffentlichen. Jede derartige Tatsachenmitteilung gilt mit dem fünften Kalendertag nach dem Kalendertag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem fünften Kalendertag nach dem Kalendertag der ersten solchen Veröffentlichung) als übermittelt. Allfällige börsenrechtliche Veröffentlichungsvorschriften bleiben hiervon unberührt. Rechtlich bedeutsame Mitteilungen werden an die Gläubiger im Wege der depotführenden Stelle übermittelt. Alternativ ist die Emittentin jederzeit berechtigt, Mitteilungen direkt an ihr bekannte Gläubiger zu übermitteln.

(2) *Mitteilungen an das Clearingsystem.* Soweit die Veröffentlichung von Mitteilungen nach Absatz (1) rechtlich nicht mehr erforderlich ist, ist die Emittentin berechtigt, eine Veröffentlichung in den in Absatz (1) genannten Medien durch Übermittlung von Mitteilungen an das Clearingsystem zur Weiterleitung durch das Clearingsystem an die Gläubiger zu ersetzen. Jede derartige Mitteilung gilt am siebten Kalendertag nach dem Kalendertag der Übermittlung an das Clearingsystem als den Gläubigern mitgeteilt.

(3) *Form der von Gläubigern zu machenden Mitteilungen.* Die Gedeckten Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen der Gläubiger an die Emittentin gelten als wirksam erfolgt, wenn sie der Emittentin in Textform (z.B. in schriftlicher Form) in der deutschen oder englischen Sprache übersandt werden. Der Gläubiger muss einen die Emittentin zufriedenstellenden Nachweis über die von ihm gehaltenen Gedeckten Schuldverschreibungen erbringen. Dieser Nachweis kann (i) in Form einer Bestätigung durch das Clearingsystem oder die Depotbank, bei der der Gläubiger ein Wertpapierdepot für die Gedeckten Schuldverschreibungen unterhält, dass der Gläubiger zum Zeitpunkt der Mitteilung Gläubiger der betreffenden Gedeckten Schuldverschreibungen ist, oder (ii) auf jede andere geeignete Weise erfolgen. "**Depotbank**" bezeichnet jedes Kreditinstitut oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Gläubiger ein Wertpapierdepot für die Gedeckten Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich des Clearingsystems.

## **§ 12 GLÄUBIGERVERSAMMLUNG, ÄNDERUNG UND VERZICHT**

(1) *Änderung der Emissionsbedingungen.* Die Gläubiger können gemäß den nachstehenden Bestimmungen durch einen Beschluss mit der nachstehend bestimmten Mehrheit über bestimmte Gegenstände eine Änderung dieser Emissionsbedingungen mit der Emittentin vereinbaren. Die Mehrheitsbeschlüsse der Gläubiger sind für alle Gläubiger gleichermaßen verbindlich. Ein Mehrheitsbeschluss der Gläubiger, der nicht gleiche Bedingungen für alle Gläubiger vorsieht, ist unwirksam, es sei denn, die benachteiligten Gläubiger stimmen ihrer Benachteiligung ausdrücklich zu.

(2) Die Gläubiger können durch Mehrheitsbeschluss insbesondere folgenden Maßnahmen zustimmen:

(a) der Veränderung der Fälligkeit, der Verringerung oder dem Ausschluss der Zinsen;

(b) der Veränderung der Fälligkeit der Hauptforderung;

(c) der Verringerung der Hauptforderung;

(d) der Nachrangigkeit der Forderungen aus den Gedeckten Schuldverschreibungen im Insolvenzverfahren der Emittentin;

(e) der Umwandlung oder dem Umtausch der Gedeckten Schuldverschreibungen in Gesellschaftsanteile, andere Wertpapiere oder andere Leistungsversprechen;

(f) der Änderung der Währung der Gedeckten Schuldverschreibungen;

(g) dem Verzicht auf das Kündigungsrecht der Gläubiger oder dessen Beschränkung;

(h) der Schuldnerersetzung; und

(i) der Änderung oder Aufhebung von Nebenbestimmungen der Gedeckten Schuldverschreibungen.

(3) *Einberufung der Gläubigerversammlung.* Die Gläubigerversammlung wird von der Emittentin oder von dem gemeinsamen Vertreter der Gläubiger einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn Gläubiger, deren Gedeckten Schuldverschreibungen zusammen 5 Prozent der ausstehenden Gedeckten Schuldverschreibungen erreichen, dies schriftlich mit der Begründung verlangen, sie wollten einen gemeinsamen Vertreter bestellen oder abberufen, sie wollten über das Entfallen der Wirkung der Kündigung beschließen oder sie hätten ein sonstiges besonderes Interesse an der Einberufung.

(4) *Inhalt der Einberufung, Bekanntmachung.* In der Einberufung müssen die Firma, der Sitz der Emittentin und die Zeit der Gläubigerversammlung, die Tagesordnung sowie die Bedingungen angegeben werden, von denen die Teilnahme an der Gläubigerversammlung und die Ausübung des Stimmrechts abhängen. Die Einberufung ist gemäß § 11 bekanntzumachen.

(5) *Frist, Nachweis.* Die Gläubigerversammlung ist mindestens 14 Kalendertage vor dem Kalendertag der Versammlung einzuberufen. Als Nachweis für die Berechtigung zur Teilnahme an der Gläubigerversammlung ist ein in Textform erstellter besonderer Nachweis des Clearingsystems oder der Depotbank des Gläubigers beizubringen.

(6) *Tagesordnung.* Zu jedem Gegenstand, über den die Gläubigerversammlung beschließen soll, hat der Einberufende in der Tagesordnung einen Vorschlag zur Beschlussfassung zu machen. Die Tagesordnung der Gläubigerversammlung ist mit der Einberufung bekannt zu machen. Über Gegenstände der Tagesordnung, die nicht in der vorgeschriebenen Weise bekannt gemacht sind, dürfen Beschlüsse nicht gefasst werden.

Gläubiger, deren Gedeckten Schuldverschreibungen zusammen 5 Prozent der ausstehenden Gedeckten Schuldverschreibungen erreichen, können verlangen, dass neue Gegenstände zur Beschlussfassung bekannt gemacht werden. Diese neuen Gegenstände müssen spätestens am dritten Kalendertag vor der Gläubigerversammlung bekannt gemacht sein. Gegenanträge, die ein Gläubiger vor der Versammlung angekündigt hat, muss die Emittentin unverzüglich bis zum Kalendertag der Gläubigerversammlung im Internet auf ihrer Internetseite ("www .erstegroup.com") den Gläubigern zugänglich machen.

(7) *Beschlussfähigkeit.* Durch den Vorsitzenden ist ein Verzeichnis der an der Abstimmung teilnehmenden Gläubiger aufzustellen. Im Verzeichnis sind die Gläubiger unter Angabe ihres Namens, Sitzes oder Wohnorts sowie der Zahl der von jedem vertretenen Stimmrechte aufzuführen. Das Verzeichnis ist vom Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben und allen Gläubigern unverzüglich zugänglich zu machen. Die Gläubigerversammlung ist beschlussfähig, wenn die Anwesenden wertmäßig mindestens die Hälfte der ausstehenden Gedeckten Schuldverschreibungen vertreten. Wird in der Gläubigerversammlung die mangelnde Beschlussfähigkeit festgestellt, kann der Vorsitzende eine zweite Versammlung zum Zweck der erneuten Beschlussfassung einberufen. Die zweite Versammlung ist beschlussfähig; für Beschlüsse, zu deren Wirksamkeit eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist, müssen die Anwesenden mindestens 25 Prozent der ausstehenden Gedeckten Schuldverschreibungen vertreten. Gedeckte Schuldverschreibungen, deren Stimmrechte ruhen, zählen nicht zu den ausstehenden Gedeckten Schuldverschreibungen.

(8) *Mehrheitserfordernisse.* Die Gläubiger entscheiden mit einer Mehrheit von 75 % (Qualifizierte Mehrheit) der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte über wesentliche Änderungen dieser Emissionsbedingungen, insbesondere über die oben in § 12 (2) lit (a) bis (i) aufgeführten Maßnahmen. Beschlüsse, durch die der wesentliche Inhalt dieser Emissionsbedingungen nicht geändert wird, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer einfachen Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte.

(9) *Abstimmung ohne Versammlung.* Alle Abstimmungen werden ausschließlich im Wege der Abstimmung ohne Versammlung durchgeführt. Die Abstimmung wird vom Abstimmungsleiter geleitet. Abstimmungsleiter ist ein von der Emittentin beauftragter Notar oder der gemeinsame Vertreter der Gläubiger, wenn er zu der Abstimmung aufgefordert hat. In der Aufforderung zur Stimmabgabe ist der Zeitraum anzugeben, innerhalb dessen die Stimmen abgegeben werden können. Er beträgt mindestens 72 Stunden. Während des Abstimmungszeitraums können die Gläubiger ihre Stimme gegenüber dem Abstimmungsleiter in Textform abgeben. In der Aufforderung muss im Einzelnen angegeben werden, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit die Stimmen gezählt werden. Der Abstimmungsleiter stellt die Berechtigung zur Stimmabgabe anhand der eingereichten Nachweise fest und erstellt ein Verzeichnis der stimmberechtigten Gläubiger. Wird die Beschlussfähigkeit nicht festgestellt, kann der Abstimmungsleiter eine Gläubigerversammlung einberufen; die Versammlung gilt als zweite Versammlung im Sinne des § 12 (7). Über jeden in der Abstimmung gefassten Beschluss ist durch einen Notar eine Niederschrift aufzunehmen. Jeder Gläubiger, der an der Abstimmung teilgenommen hat, kann binnen eines Jahres nach Ablauf des Abstimmungszeitraums von der Emittentin eine Abschrift der Niederschrift nebst Anlagen verlangen. Jeder Gläubiger, der an der Abstimmung teilgenommen hat, kann gegen das Ergebnis schriftlich Widerspruch erheben binnen zwei Wochen nach Bekanntmachung der Beschlüsse. Über den Widerspruch entscheidet der Abstimmungsleiter. Gibt er dem Widerspruch statt, hat er das Ergebnis unverzüglich bekannt zu machen; § 12 (13) gilt entsprechend. Gibt der Abstimmungsleiter dem Widerspruch nicht statt, hat er dies dem widersprechenden Gläubiger unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(10) *Stimmrecht.* An Abstimmungen der Gläubiger nimmt jeder solche Gläubiger nach Maßgabe des Nennbetrags an den ausstehenden Gedeckten Schuldverschreibungen teil. Das Stimmrecht ruht, solange die Anteile der Emittentin oder einer ihrer Tochtergesellschaften zustehen oder für Rechnung der Emittentin oder einer Tochtergesellschaft gehalten werden. Die Emittentin darf Gedeckte Schuldverschreibungen, deren Stimmrechte ruhen, einem anderen nicht zu dem Zweck überlassen, die Stimmrechte an ihrer Stelle auszuüben; dies gilt auch für Tochtergesellschaften und niemand darf das Stimmrecht zu diesem Zweck ausüben. Niemand darf dafür, dass eine stimmberechtigte Person bei einer Gläubigerversammlung oder einer Abstimmung nicht oder in einem bestimmten Sinne stimme, Vorteile als Gegenleistung anbieten, versprechen oder gewähren. Wer stimmberechtigt ist, darf dafür, dass er bei einer Gläubigerversammlung oder einer Abstimmung nicht oder in einem bestimmten Sinne stimme, keinen Vorteil und keine Gegenleistung fordern, sich versprechen lassen oder annehmen

(11) *Leitung der Abstimmung.* Die Abstimmung wird von einem von der Emittentin beauftragten Notar oder, falls der gemeinsame Vertreter zur Abstimmung aufgefordert hat, vom gemeinsamen Vertreter geleitet (der "**Vorsitzende**").

(12) *Abstimmung, Niederschrift.* Auf die Abgabe und die Auszählung der Stimmen sind die Vorschriften des österreichischen Aktiengesetzes über die Abstimmung der Aktionäre in der Hauptversammlung entsprechend

anzuwenden. Jeder Beschluss der Gläubigerversammlung bedarf zu seiner Gültigkeit der Beurkundung durch eine über die Verhandlung aufgenommene Niederschrift. Die Niederschrift ist durch einen Notar aufzunehmen.

(13) *Bekanntmachung von Beschlüssen.* Die Emittentin hat die Beschlüsse der Gläubiger auf ihre Kosten in geeigneter Form öffentlich bekannt zu machen. Die Beschlüsse sind unverzüglich gemäß § 11 zu veröffentlichen. Außerdem hat die Emittentin die Beschlüsse der Gläubiger sowie, wenn ein Gläubigerbeschluss diese Emissionsbedingungen ändert, den Wortlaut der ursprünglichen Emissionsbedingungen vom Kalendertag nach der Gläubigerversammlung an für die Dauer von mindestens einem Monat auf ihrer Internetseite ("www .erstegroup.com") zugänglich zu machen.

(14) *Vollziehung von Beschlüssen.* Beschlüsse der Gläubigerversammlung, durch welche der Inhalt dieser Emissionsbedingungen abgeändert oder ergänzt wird, sind in der Weise zu vollziehen, dass die maßgebliche Globalurkunde ergänzt oder geändert wird. Im Fall der Verwahrung der Globalurkunde durch eine Wertpapiersammelbank hat der Vorsitzende oder Abstimmungsleiter dazu den in der Niederschrift dokumentierten Beschlussinhalt an die Wertpapiersammelbank zu übermitteln mit dem Ersuchen, die eingereichten Dokumente den vorhandenen Dokumenten in geeigneter Form beizufügen. Er hat gegenüber der Wertpapiersammelbank zu versichern, dass der Beschluss vollzogen werden darf.

(15) *Gemeinsamer Vertreter.*

Die Gläubiger können durch Mehrheitsbeschluss zur Wahrnehmung ihrer Rechte einen gemeinsamen Vertreter (der "**gemeinsame Vertreter**") für alle Gläubiger bestellen.

Der gemeinsame Vertreter hat die Aufgaben und Befugnisse, die ihm von den Gläubigern durch Mehrheitsbeschluss eingeräumt wurden. Er hat die Weisungen der Gläubiger zu befolgen. Soweit er zur Geltendmachung von Rechten der Gläubiger ermächtigt ist, sind die einzelnen Gläubiger zur selbständigen Geltendmachung dieser Rechte nicht befugt, es sei denn, der Mehrheitsbeschluss sieht dies ausdrücklich vor. Über seine Tätigkeit hat der gemeinsame Vertreter den Gläubigern zu berichten. Der gemeinsame Vertreter haftet den Gläubigern als Gesamtgläubigern für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Aufgaben; bei seiner Tätigkeit hat er die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Vertreters anzuwenden. Die Haftung des gemeinsamen Vertreters kann durch Beschluss der Gläubiger beschränkt werden. Über die Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Gläubiger gegen den gemeinsamen Vertreter entscheiden die Gläubiger. Der gemeinsame Vertreter kann von den Gläubigern jederzeit ohne Angabe von Gründen abberufen werden. Der gemeinsame Vertreter kann von der Emittentin verlangen, alle Auskünfte zu erteilen, die zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben erforderlich sind.

## § 13

### ANWENDBARES RECHT

#### GERICHTSSTAND UND GERICHTLICHE GELTENDMACHUNG

(1) *Anwendbares Recht.* Die Gedeckten Schuldverschreibungen und alle außervertraglichen Schuldverhältnisse, die sich aus oder im Zusammenhang mit den Gedeckten Schuldverschreibungen ergeben, unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss seiner Kollisionsnormen, soweit diese zur Anwendung fremden Rechts führen würden, und werden in Übereinstimmung mit österreichischem Recht ausgelegt.

(2) *Gerichtsstand.* Die zuständigen österreichischen Gerichte sind ausschließlich zuständig für Streitigkeiten, die aus oder im Zusammenhang mit den Gedeckten Schuldverschreibungen (einschließlich allfälliger Streitigkeiten im Zusammenhang mit außervertraglichen Schuldverhältnissen, die sich aus oder im Zusammenhang mit den Gedeckten Schuldverschreibungen ergeben) entstehen.

(3) *Gerichtliche Geltendmachung.* Jeder Gläubiger von Gedeckten Schuldverschreibungen ist berechtigt, in jeder Rechtsstreitigkeit gegen die Emittentin oder in jeder Rechtsstreitigkeit, in der der Gläubiger und die Emittentin Partei sind, seine Rechte aus diesen Gedeckten Schuldverschreibungen im eigenen Namen auf der folgenden Grundlage zu schützen oder geltend zu machen: (i) er bringt eine Bescheinigung der Depotbank bei, bei der er für die Gedeckten Schuldverschreibungen ein Wertpapierdepot unterhält, welche (a) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Gläubigers enthält, (b) den Gesamtnennbetrag der Gedeckten Schuldverschreibungen bezeichnet, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind und (c) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Clearingsystem eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die die vorstehend unter (a) und (b) bezeichneten Informationen enthält, und (ii) er legt eine Kopie der die betreffenden Gedeckten Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde vor, deren Übereinstimmung mit dem Original eine vertretungsberechtigte Person des Clearingsystems oder des Verwahrers des Clearingsystems bestätigt hat, ohne dass eine Vorlage der Originalbelege oder der die Gedeckten Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde in einem solchen

Verfahren erforderlich wäre. Unbeschadet des Vorstehenden kann jeder Gläubiger seine Rechte aus den Gedeckten Schuldverschreibungen auch auf jede andere Weise schützen oder geltend machen, die im Land der Rechtsstreitigkeit prozessual zulässig ist.

**§ 14**  
**SPRACHE**

Diese Emissionsbedingungen sind ausschließlich in der deutschen Sprache abgefasst.

## TEIL B. – ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

### GRUNDLEGENDE INFORMATIONEN

**Interessen von Seiten natürlicher oder juristischer Personen, die an der Emission bzw. dem Angebot beteiligt sind**

- Mit Ausnahme des wirtschaftlichen Interesses der Manager haben die an der Emission bzw. dem Angebot der Gedeckten Schuldverschreibungen beteiligten Personen – soweit die Emittentin hiervon Kenntnis hat – kein materielles Interesse an der Emission bzw. dem Angebot.
- Andere Interessen, einschließlich Interessenskonflikte

**Geschätzte Nettoerlöse**

Nicht Anwendbar

### INFORMATIONEN ÜBER DIE ANZUBIETENDEN BZW. ZUM HANDEL ZUZULASSENDE WERTPAPIERE

**Wertpapierkennnummern  
Security Codes**

- ISIN AT0000A2HB37
- Common Code
- Wertpapierkennnummer (WKN) EB0FWV
- Sonstige Wertpapierkennnummer

**Emissionsrendite**

Nicht anwendbar

**Ausgabeaufschlag**

Nicht anwendbar

Vertretung der Schuldtitelinhaber unter Angabe der die Anleger vertretenden Organisation und der für diese Vertretung geltenden Bestimmungen. Angabe des Ortes, an dem die Öffentlichkeit die Verträge, die diese Repräsentationsformen regeln, einsehen kann  
Beschlüsse, Ermächtigungen und Billigungen, welche die Grundlage für die Schaffung/Emission der Gedeckten Schuldverschreibungen bilden

Nicht anwendbar

Gemäß Rahmenbeschluss genehmigt vom Vorstand am 03.April 2020 und vom Aufsichtsrat am 27.April 2020

### PLATZIERUNG UND ÜBERNAHME

**Vertriebsmethode  
Method of Distribution**

- Nicht syndiziert
- Syndiziert

**Einzelheiten bezüglich der Manager (einschließlich der Art der Übernahmeverpflichtung)**

Manager Nicht Anwendbar

Feste Übernahmeverpflichtung

Ohne fest Übernahmeverpflichtung

Kursstabilisierender Manager Nicht anwendbar

**BÖRSENNOTIERUNG, ZULASSUNG ZUM HANDEL UND  
HANDELSMODALITÄTEN**

**Börsenzulassung** Ja

■ Wien - Amtlicher Handel

Frankfurt am Main

Regulierter Markt

Freiverkehr

Stuttgart

Regulierter Markt

Freiverkehr

**Erwarteter Termin der Zulassung**

Am oder um den  
Begebungstag (wie oben  
definiert)

Geschätzte Gesamtkosten für die Zulassung zum Handel

EUR 5.000,00

**ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN**

**Rating**

Die Gedeckten Schuldverschreibungen haben zum Datum dieser Endgültigen Bedingungen kein Rating. Die Emittentin behält sich das Recht vor, zukünftig ein Rating zu beantragen.

**Verkaufsbeschränkungen**

TEFRA C

Anwendbar

Weitere Verkaufsbeschränkungen

Nicht anwendbar

**Angabe zu Benchmarks gemäß Artikel 29**

Die unter den Gedeckten Schuldverschreibungen zu leistende(n) Zahlung(en) wird/werden unter Bezugnahme

**Abs. 2 der Benchmark Verordnung:**

auf Euro Interbank Offered Rate (EURIBOR) bestimmt, der/die von European Money Markets Institute bereitgestellt wird/werden. Zum Datum dieser Endgültigen Bedingungen ist/sind European Money Markets Institute in dem von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ("**ESMA**") gemäß Artikel 36 der Verordnung (EU) 2016/2011 erstellten und geführten Register der Administratoren und Benchmarks eingetragen.

Im Namen der Emittentin unterzeichnet

*Signed on behalf of the Issuer*

Von:

*By:*

Im Auftrag

*Duly authorised*

Von:

*By:*

Im Auftrag

*Duly authorised*